

- der Sachverhalt oder die Rechtslage kompliziert ist,
- die vom U-Organ oder einem Kontrollorgan ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzungen nicht ausreichend sind oder
- die verantwortlichen Leiter bzw. Organe dem Verlangen des U-Organes oder eines Kontrollorgans nicht oder nur ungenügend entsprochen haben.

Werden bei den Ermittlungen Rechtsverletzungen bekannt, die weitergehende Untersuchungen erfordern oder die in keinem Zusammenhang zur Straftat stehen, sind diese durch den Staatsanwalt außerhalb des Strafverfahrens im Rahmen der Allgemeinen Gesetzhkeitsaufsicht zu verfolgen.

3.1.4. Die Gewährleistung einer Zielgerichteten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß das U-Organ gemäß § § 4, 1o2 StPO die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Ermittlungsverfahrens organisiert. Er hat seine Aufmerksamkeit insbesondere darauf zu richten, daß die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen rechtzeitig und in dem erforderlichen Umfang über den gegen einen ihrer Mitarbeiter bestehenden Straftatverdacht unterrichtet werden (§ 1o2 Abs. 2 StPO) und in den erforderlichen Fällen an den Beratungen der Kollektive gemäß § 1o2 Abs. 4 StPO teil genommen wird.

Die Teilnahme eines Mitarbeiters des U-Organes an den Beratungen der Kollektive ist insbesondere notwendig, wenn

- wesentliche gesellschaftliche Zusammenhänge zu erläutern oder schwerwiegende Bedingungen der Straftat auszuräumen sind,
- es sich um komplizierte Sachverhalte handelt, deren schriftliche Darlegung für das Kollektiv nicht genügend anschaulich und verständlich wäre oder die Straftat Unruhe in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat,
- dem Kollektiv Unterstützung bei der Festlegung und Ausgestaltung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung gegeben werden muß,
- der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung oder das Kollektiv um Teilnahme ersucht.

Beabsichtigt der Staatsanwalt an den Beratungen der Kollektive teilzunehmen, ist das U-Organ zu informieren.